

# Composers-Club: Fragenkatalog der CC-Mitglieder an den Vorstand der GEMA

Oktober 2010

## Thema: Wertung

*Die Ungleichbehandlung der Werbemusik im Wertungsverfahren wird bemängelt.*

*Wie ist die Begründung der GEMA hierfür – auch im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Beteiligung von lediglich 25%?*

*Bitte an die GEMA um eine komplette, transparente Darstellung (Mittelherkunft und Verteilung)*

## Antworten der GEMA:

In den einzelnen Wertungsverfahren setzt die GEMA die gesetzliche Vorgabe aus § 7 Satz 2 UrhWG um, dass der Verteilungsplan einer Verwertungsgesellschaft dem Grundsatz entsprechen soll, kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern.

Es handelt sich also um eine Zusatzausschüttung, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmung nicht vornehmlich auf quantitativen Merkmalen sondern vielmehr auf kulturellen Aspekten beruht.

Was unter kulturellen Gesichtspunkten förderungswürdig ist – was also im Einzelnen unter „kulturell bedeutenden Werken und Leistungen“ zu subsumieren ist – und wie sich diese Bedeutsamkeit in den jeweiligen Wertungsverfahren widerspiegelt, legt die Mitgliederversammlung in den Geschäftsordnungen der Wertungsverfahren fest; die grundsätzliche Ermessensentscheidung, die aufgrund der weit auslegbaren Formulierung des Gesetzes erforderlich ist, basiert also auf einem weitgehend messbaren System.

Nutzungen, die in die Sparten des mechanischen Vervielfältigungsrechts fallen, fließen insoweit in die Wertung mit ein, als dass Sie bei der Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber bzw. Verleger durch den Wertungsausschuss selbstverständlich berücksichtigt werden. Dass die Aufkommen aus den VRSparten nicht in die Berechnung des Wertungszuschlages einfließen liegt darin begründet, dass der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke, aus dem sich die Wertungsverfahren finanziell überwiegend speisen, nur im Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht, nicht aber im Verteilungsplan für das mechanische Vervielfältigungsrecht vorgesehen ist. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt somit nicht vor.

Die Herkunft der Mittel und die Aufteilung auf die einzelnen Wertungsverfahren wird regelmäßig im Jahrbuch der GEMA veröffentlicht. In der aktuellen Ausgabe finden sich diese Informationen auf der Seite 49. Die Grundlage zur Aufteilung der Mittel ist zudem im Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht festgelegt und zwar in einer Fußnote als ergänzendem Hinweis zu § 1 Ziffer 4a) Abs. 2 Satz 3. Eine - über die Darstellung im GEMA-Jahrbuch hinausgehende -

Veröffentlichung von Finanzdaten der GEMA ist in diesem Zusammenhang derzeit nicht vorgesehen.